

Gefahrstoffe im Betrieb: Umfassend schützen und dokumentieren

Schutz vor Gefahrstoffen ist ein wesentlicher Baustein der Arbeitsschutzpolitik. Die Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben zum sorgfältigen Umgang mit Stoffen und Verbindungen sind zu beachten, hohe individuelle Schutzstandards einzuhalten. Daneben ist die lückenlose betriebliche Dokumentation nötig: Wer geht mit welchen Gefahrstoffen wie lange um? Denn bis zum Ausbruch einer Krankheit vergeht mitunter viel Zeit. Ein Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflicher Tätigkeit ist im Nachhinein nur zu rekonstruieren, wenn vollständige Unterlagen über den Umgang mit Stoffen vorliegen – die entscheidende Voraussetzung zur Anerkennung einer Berufskrankheit. Die Gefährdungsbeurteilung ist dafür das gesetzliche Instrument. Eine Tagung des IG Metall Vorstands arbeitete die Thematik vor dem Hintergrund der neuen Gefahrstoffverordnung auf.

Gefahrstoffe kommen fast überall vor, tagtäglich gehen rund 4,6 Millionen Beschäftigte in Deutschland mit etwa 2,3 Millionen unterschiedlichen Gefahrstoffen um: rund 100 000 Einzelstoffe sowie viele Gemische und Verbindungen. Es geht unter anderem um Rauch, Gas, Staub, Dampf, um giftige und ätzende Flüssigkeiten, um das Vermeiden von Unfällen und Schädigungen sowie gravierender Negativ-Folgen: etwa das Erbgut verändernde, Frucht schädigende oder die Fruchtbarkeit beeinträchtigende Wirkungen. Nur für einen Bruchteil der Gefahrstoffe wurden bisher schädigende Eigenschaften systematisch untersucht. »Große Wissenslücken sind gleichzeitig große Schutzlücken am Arbeitsplatz«, betonte Andrea Fergen, Leiterin des IG Metall-Ressorts Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Eröffnung der Tagung »Gefahrstoffe im Betrieb«, die im Mai in Frankfurt am Main stattfand.

Zentrales Instrument: die Gefährdungsbeurteilung

Gefahrstoffe in der Arbeitswelt sind ein Basisthema, nicht nur die Spitze des Eisbergs, die vor allem bei Skandalen und Unglücksfällen sichtbar wird: etwa bei dem havarierten Schwefelsäuretanker auf dem Rhein oder dem Giftskandal in der Dortmunder Recyclingfirma Envio (siehe Gute Arbeit. 6/2011, Seite 7-9). Das Beispiel Envio zeigt: An Gefahrstoffpolitik und dem Schutz vor gefährlichen Stoffen sind viele Akteure beteiligt, die einen verbindlichen Handlungsrahmen brauchen, damit das Einhalten oder Missachten von Schutzstandards nicht allein vom Tun einzelner Beteiligten abhängt.

Im Betrieb haben beim Umgang mit Gefahrstoffen die Beschäftigten – mit ihren Schutz- und Informationsbedürfnissen – sowie hohe Umweltstandards im Mittelpunkt zu stehen. Das zentrale Instrument dafür ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV): ohne sie und entsprechend abgeleitete Schutzmaßnahmen sowie eine umfassende Untersuchung der Arbeitsbedingungen (nach § 5 GefStoffV) darf die Arbeit mit Gefahrstoffen von vornherein gar nicht aufgenommen werden.

Gefahrstoffdatenbank des Bundes schaffen

Viele Krebserkrankungen gehen auf den Umgang mit gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz zurück, doch oft ist bei Krankheitsausbruch – nicht selten Jahre nach der konkreten Tätigkeit (nach langer Latenzzeit) – kein eindeutiger Nachweis mehr zu erbringen, dass Arbeit mit Gefahrstoffen – und falls ja: welchen? – die Krankheitsursache ist. Dann beginnt für die Betroffenen ein in der Regel mühsames Verfahren zur Anerkennung einer Berufskrankheit. Bei der IG Metall-Tagung spielten diese Themen eine herausragende Rolle.

Der für Arbeitsschutz zuständige Referent des DGB-Bundesvorstands, Hanns Pauli, forderte eine langfristige Aufbewahrungspflicht für Expositionsdaten – auch nach Betriebsstilllegungen nicht nur für Krebs erzeugende Stoffe. Dies entspreche den Erfordernissen des EU-Rechts und sei als Grundlage eines Nachweises von Berufserkrankungen geboten. Formal treffe die Arbeitgeber die Pflicht zur Aufbewahrung entsprechender Dokumente. Trotzdem sei eine zen-

trale Bundesdatenbank im Interesse der Beschäftigten unverzichtbar:

- ▶ Den Arbeitgebern würde der umfassende Archivierungsaufwand erleichtert, für die Beschäftigten wären Daten verlässlich gesichert.
- ▶ Auch nach Arbeitgeberwechseln wären Expositionsdaten in einer Hand verfügbar.
- ▶ Die langfristige Aufbewahrung aufgrund langer Latenzphasen (mindestens 40 Jahre, diese Frist gilt zurzeit nur bei Krebs erzeugenden Stoffen) wäre unabhängig vom Bestand eines Betriebs gesichert.
- ▶ Eine zentrale Archivierung über lange Zeiträume hinweg hilft dabei, Schädigungen durch neue, noch nicht untersuchte Verfahren, Stoffe und Gemische aufzuklären und systematisch zu verfolgen.

Die Politik muss eine geeignete Regelung vorantreiben, forderten mehrere Betriebsräte: Wer Gefahrstoffe zulasse, müsse auch für die langfristige Datendokumentation sorgen und dürfe die Verantwortung dafür nicht einseitig den Beschäftigten und Arbeitgebern aufbürden.

Rechtsanspruch auf Gefahrstoffdokumentation

Der Boom der Leiharbeit und kürzere Beschäftigungszeiten innerhalb eines Betriebs (Wandel des Normalarbeitsverhältnisses) berühren die Gefahrstoffpolitik, das wurde in den Debatten deutlich – und treibt den Interessenvertretungen der IG Metall Sorgenfalten auf die Stirn: Zumindest in den geordneten Betrieben gibt es in der Regel auch geordnete Arbeitsplätze mit hohen Schutzstandards und vollständigen Gefährdungsbeurteilungen

samt Dokumentationen der Gefahrstoff-Expositionen (Liste der Stoffe/Gemische, Art des Umgangs/der Tätigkeit, Schutzstandards). Doch was heißt schon geordnet: Wo nichts gemessen und registriert wird, gibt es auch nichts zu dokumentieren. Ingo Marschner von der IG Metall-Verwaltungsstelle Mannheim kritisierte, dass nur rund 20% der Metallbetriebe über die in der Gefahrstoffverordnung geforderte qualifizierte Gefährdungsbeurteilung verfügten – mit vollständiger Dokumentation aller Gefahrstoffe, Verfahren und Maßnahmen, die zudem regelmäßig aktualisiert werde. Die Betriebsräte – und insbesondere die Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses – seien zu größter Wachsamkeit aufgerufen, alle Schutzvorschriften und Instrumente wie die Gefährdungsbeurteilung in den Unternehmen einzufordern und durchzusetzen. Dies führe in letzter Konsequenz nicht selten zu Konflikten und dem Einsetzen einer Einigungsstelle zur Gefährdungsbeurteilung, müsse aber durchgehalten werden, erläuterte Marschner aus Erfahrung.

Was aber passiert mit Tausenden von Leiharbeitskräften, die teilweise nicht wie erforderlich umfassend im

Sinne des Arbeitsschutzgesetzes am Arbeitsplatz unterwiesen, nicht in vollem Umfang über Gefahrstoffe und Schutzmaßnahmen aufgeklärt werden und nach Wochen oder Monaten einen Betrieb schon wieder verlassen? Deren Expositionsdaten werden in der Regel nicht umfassend dokumentiert und archiviert. Ohne zentrale Datenbank sei das Problem nicht handhabbar, mahnten mehrere Betriebsräte. So lange keine Gefahrstoffdatenbank des Bundes existiert, müssen die Beschäftigten in den Betrieben regelmäßig informiert und über ihre Rechte aufgeklärt werden, forderte der Praktiker Reinhold Rühl:

▶ Jeder Arbeitskraft sind beim Ausscheiden aus einem Betrieb die arbeitsmedizinischen Daten und die Unterlagen der Gefährdungsbeurteilung (Dokumentation zum Umgang mit gefährlichen Stoffen, eingehaltene Schutzmaßnahmen) auszuhändigen, darauf besteht Rechtsanspruch. Nur im Besitz dieser Daten sind Beschäftigte dazu in der Lage, ein später erforderliches Berufskrankheiten-Verfahren selbst zu steuern, denn ihnen obliegt die Beweislast.

- ▶ Beschäftigte müssen wissen, dass sie diese Daten bei z. B. bei Jobwechseln einfordern müssen; sie können sich nicht darauf verlassen, dass Arbeitgeber oder Personalabteilungen automatisch alles nach Recht und Gesetz in ihrem Sinne abwickeln.
- ▶ Interessenvertretungen sollen im Interesse der Beschäftigten auf das regelmäßige Erheben von Messdaten pochen (Bestandteil der kontinuierlichen Gefährdungsbeurteilung), um das Ausmaß der Gefährdung (Expositionswerte) möglichst präzise zu erfassen. In Berufskrankheiten-Verfahren können auch derartige Daten hilfreich sein.
- ▶ Auch laut der aktuellen Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 gilt: gegen geltendes Recht wird verstoßen, wenn die vollständigen Expositionsdaten den Beschäftigten zum Ende des Arbeitsverhältnisses nicht ausgehändigt werden.

Die IG Metall-Interessenvertretungen sprachen sich des Weiteren für die Umkehr der Beweislast aus: Es sei eine Zumutung, wenn Versicherte mit jahrzehntelanger Beschäftigung und

Neues Konzept zur Minimierung Krebs erzeugender Stoffe

Der Gefahrstoffexperte Henning Wriedt, der auf der »Gewerkschaftsbank« auch Mitglied des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) ist, erläuterte das neue Konzept zur Minimierung Krebs erzeugender Stoffe. Was Gefahrstoffe betrifft, ist Substitution durch weniger gefährliche Stoffe die beste Lösung, sagte er. In der Praxis funktioniert das aber oft nicht. Dann muss das Minimierungsgebot nach § 9.2 der Gefahrstoffverordnung greifen. Das ist letztlich nichts Neues, sagte Wriedt. Warum dann also ein neues Konzept?

Das hängt mit dem Wegfall der alten TRK-Werte zusammen. Sie waren für Krebs erzeugende Stoffe oft hoch, erzeugten eine häufig trügerische Sicherheit. Sie taugten zur »Deckelung«, kaum aber zur »Minimierung«. Überhaupt sei das Minimierungsgebot der Gefahrstoffverordnung oft schwierig umzusetzen. Dafür müssten nun neue Wege gefunden werden. Deshalb habe der AGS den Arbeitsauftrag bekommen, ein geeignetes Konzept auszuarbeiten, mit dem speziellen Blick auf hohe Gesundheitsrisiken. Ein solches Konzept liegt jetzt vor, erläuterte Wriedt, aber es ist noch nicht beschlossen, sondern geht jetzt in die Erprobungsphase.

Das Konzept kennt hohe, mittlere (Toleranzrisiko) und niedrige (Akzeptanzrisiko) Belastungen bzw. Gesundheitsrisiken mit entsprechenden abgestuften Maßnahmen, die nach Art eines Ampelmodells angelegt sind, erläuterte Wriedt. Im Einzelnen werden 19 abgestufte Einzelmaß-

nahmen vorgeschlagen. Konkrete Hilfestellung kann die betriebliche Praxis der TRGS 400 entnehmen, die ein Umsetzungskonzept für diese Maßnahmen enthält.

Derzeit, so Wriedt, erarbeitet der AGS eine Liste von ca. 30 Stoffen, für die das Konzept zunächst gelten soll. Die soll 2012 fertig sein. Bei einigen Stoffen, so warnte Wriedt, werden enorme Anstrengungen erforderlich sein, um den Schutz der Beschäftigten zu gewährleisten und das Toleranzrisiko zu erreichen. Alles ist noch im Stadium eines Vorschlags, unterstrich Wriedt. Die Erprobungsphase beginnt jetzt. Es kommt nun darauf an, dass Betriebe mit dem Konzept arbeiten und dem AGS ihre Erfahrungen übermitteln. Ausgangspunkt ist jeweils die Gefährdungsbeurteilung. Die Betriebsräte können hier ihre Überwachungsaufgaben nach § 80.1.1. Betriebsverfassungsgesetz wahrnehmen. Ohne ihre Beteiligung kann das Konzept nicht funktionieren. Der geeignete Weg kann sein, das Thema im Arbeitsschutz-Ausschuss anzusprechen und konkrete Schritte einzuleiten. Letztlich, sie Wriedt, geht es darum, den Druck auf die Minimierung von Gefahrstoffbelastungen zu verstärken.

Weitere Informationen

Das Risikoakzeptanz-Konzept ist näher erläutert unter www.baua.de/de/Themen-von-A-bis-Z/Gefahrstoffe/AGS/Risikoakzeptanz-Konzept.html und www.dguv.de/ifa/de/fac/erb/grundlagen/wriedt.pdf

eindeutiger Exposition den Ursache-Wirkungszusammenhang etwa einer Staublung nachweisen müssten.

Die neue Gefahrstoffverordnung

Nach der Novellierung der GefStoffV im Jahre 2005 trat zum 1. Dezember 2010 eine erneute Anpassung in Kraft, da die europäische Gefahrstoffpolitik fortentwickelt wurde: Die neue GefStoffV setzt diese Neuerungen in nationales Recht um, bringt aber darüber hinaus nicht so viel Neues. Wichtigste Botschaft: Wird die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV ordnungsgemäß durchführt und regelmäßig erneuert, ist man beim Arbeits- und Gesundheitsschutz auf der sicheren Seite.

Die neue GefStoffV wurde u. a. aufgrund der europäischen Reach-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) nötig – zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Reach ist als europäisches Recht hierzulande unmittelbar gültig und enthält Beschränkungen für Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Damit hatte Reach den Anhang IV der alten GefStoffV (bis auf Asbest-Regelungen) bereits vor dem 1. Dezember 2010 ersetzt. Zusätzliche nationale Beschränkungen und Verbote dürfen beibehalten werden.

Die Reach- und die CLP-Verordnung

Zudem gelten seit dem 1. Dezember 2010 auf europäischer Ebene auf Grundlage der CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008) einheitliche internationale Bestimmungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen, die ebenfalls national in der geänderten GefStoffV umgesetzt werden: Bei der Klassifikation von Gefahrstoffen (Chemikalien G) gilt das CLP-Verfahren seit Dezember 2010; für Zubereitungen/Gemische gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2015. In dieser Übergangsphase kann die Kennzeichnung nach dem alten System (zusätzlich oder ausschließlich) weiter benutzt werden. Die neuen Kennzeichen sind schwarz-weiß gestaltet, sie sind abstrakter, aber dafür international verbreitet und eingeführt. Auch wenn die alten Kennzeichen mit der Farbe Orange als Gefahr signal nicht mehr gelten, dürfen Gefahren mit Chemikalien nicht unterschätzt werden.

Erhöhter Schulungs- und Informationsbedarf

Helmut Klein vom Bundesarbeitsministerium betonte einen deutlich erhöhten »Schulungs- und Informationsbedarf« in den Unternehmen. Betriebe und Beschäftigte im Transportwesen seien bereits versiert im Umgang mit den neuen Symbolen; doch in den verarbeitenden Betrieben sei die Übergangsfrist bis zur endgültigen Einführung des neuen Kennzeichnungssystems bis 2015 intensiv zu begleiten und für Schulungen zu nutzen.








Wichtig sind Information und Sachkunde: Bei der ersten Lieferung eines Stoffes ist ein verständliches und informatives Sicherheitsdatenblatt bereitzustellen, Gefahrstoffinformationen ausschließlich im Internet zur Verfügung zu stellen, ist nicht zulässig. Petra Müller-Knöb, beim IG Metall-Vorstand unter anderem für die Gefahrstoff-Politik zuständig, verwies in diesem Zusammenhang auf die aktuellen Seminar- und Schulungsangebote der IG Metall zur Gefahrstoffthematik (siehe unter »Weitere Informationen«).

Technisches Regelwerk wird bearbeitet

Eine zentrale Rolle in der Gefahrstoffpolitik spielt der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS), der als ältester Arbeitsschutzausschuss und Beratungsgremium des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) im nächsten Jahr bereits 40 Jahre besteht. Der AGS mit 21 Mitgliedern amtiert jeweils für vier Jahre; er hat die Aufgabe, Regeln, Vorschriften und Erkenntnisse über den Umgang mit Gefahrstoffen zu ermitteln, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft, Technik und Medizin entsprechen. Martin Henn, Geschäftsführer des AGS bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, informierte über die Arbeit des Ausschusses, an der Gewerkschaftsvertreter/innen beteiligt sind, und der unter anderem das Schutzniveau vor und den Umgang mit Gefahrstoffen in Technischen Regeln festschreibt. Insgesamt unterliege das Technische Regelwerk aktuell aufgrund vielfältiger Umbrüche einer intensiven Bearbeitung. Für die betrieblichen Praktiker/innen sei es deshalb von zentraler Bedeutung, auf dem Laufenden zu

Abb. 1: Gefahrenmerkmale/ Gefahrenklassen

GUTE ARBEIT

	alt	neu
Giftig, sehr giftig		
Krebserzeugend, erbgutverändernd		
Chronisch-toxische Wirkungen (R48/...)		
Krebsverdächtig, Verdacht erbgutverändernd		
Aspirationsgefahr		
Gesundheitsschädlich		

bleiben. Als Praxistipp verwies Henn auf die Internet-Seite des AGS (siehe unter »Weitere Informationen«), die regelmäßig über Neuerungen informiert.

Weitere Informationen

Das Programm und das Material der Tagung »Gefahrstoffe im Betrieb« (Präsentationen, Hinweise) beim IG Metall Vorstand in Frankfurt am Main, 4. Mai 2011, steht im Extranet der IG Metall zu Verfügung unter www.extranet.igmetall.de (↔ Praxis ↔ Rat und Tat ↔ Gesundheit). Der Ausschuss für Gefahrstoffe bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist zu finden unter www.baua.de oder direkt unter www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/AGS/AGS.html Verfahren. Schulungen und Fortbildungen mit dem Schwerpunkt Gefahrstoffe werden regional angeboten (Nachfrage bei der Verwaltungsstelle, dem Bezirk) und sind im zentralen Bildungsprogramm der IG Metall zu finden. Info im Internet zum zentralen Bildungsprogramm unter www.igmetall.de (↔ Seminare).